Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1917)

Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 31 — 1917 **Schweizerische** 2. August

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.50

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern (abw.) Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die religiösen Folgen der russischen Revolution. — Das neue Gesetzbuch der Kirche. — Betrachtungen über den Sturz des Solothurnischen Kulturkampfregimentes. — Kirchen-Chronik. — Kollegium Maria Hilf, Schwyz. — Rezensionen. — Kirchenamtlicher Anzeiger. —

Die religiösen Folgen der russischen Revolution.*)

(Von unserem russischen Mitarbeiter.)

Die Revolution, die im Laufe weniger Tage des Monats März das Jahrhunderte alte Gebäude des russischen Zarismus stürzte, wird zweifellos ungeheure Veränderungen auf allen Gebieten des russischen Gesellschaftslebens zur Folge haben, besonders aber auf religiösem Gebiete, denn die „orthodoxe" Kirche Russlands war so wesentlich mit dem Zarismus verbunden, von dem sie, aus Mangel an einer eigenen innern Kraft, ihre ganze Macht, ihre Reichtümer und ihr Ansehen erhielt, dass nach dem Sturze desselben sie sicherlich — wenigstens was die frühere Gestalt betrifft — dem Untergange geweiht ist. Das aber kann nicht ohne Rückwirkungen auf die Lage der römisch-katholischen Kirche sein, nicht nur in Russland, wo sie jetzt ihres fanatischen Unterdrückers ledig ist, sondern auch im ganzen Oriente, auf den die russische Kirche stets faszinierend wirkte und durch ihre autoritätsvolle Stimme alle Unionsversuche mit Rom im Keime unterdrückte. Was die Zukunft uns bringen wird im Einzelnen vorherzusagen, wäre eine Vermessenheit. Und doch schimmert schon Vieles aus der Dunkelheit des Werdens hervor und auf Vieles, was kommen soll, kann man schon jetzt bei einer aufmerksamen Betrachtung der Vergangenheit und Gegenwart mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen. Solcher Betrachtung werden die nachfolgenden Aufsätze gewidmet. Im ersten dieser Aufsätze werden wir eine ganz kurze Skizze der Geschichte der russisch-orthodoxen Kirche geben und mit einem Bilde ihres Zustandes beim Ausbruch der Revolution schliessen; im zweiten werden wir das Verhältnis der orthodoxen zur römisch-katholischen Kirche (in ihren beiden Zweigen des lateinischen und griechischen Ritus) schildern, und endlich im dritten Aufsatz die Gefahren, die der katholischen Kirche drohen, und die Hoffnungen, zu denen das neue Regime uns berechtigt, besprechen.

I.

Kurze Skizze der Geschichte der russisch-orthodoxen Kirche und ihr Zustand beim Ausbruch der Revolution.

Die slavischen Stämme, die östlich von Niemen und Dniestr in der grossen ost-europäischen Ebene wohnten, wurden im IX. Jahrhundert durch Rurik, einen Waräger (Normannen), zu einem Reiche verbunden. Die Hauptstadt des neuen Reichs war zuerst Nowgorod, dann wurde sie nach Kiew verlegt. Die Gegend um Kiew herum stand aber unter dem Einfluss der byzantinischen Kultur und war dem Christentum nicht ganz fremd. (Legende von der Wirksamkeit des Apostels Andreas am Dniestr und an dem Ort, wo später Kiew entstand; das Andenken an Papst Klemens im Chersones u. s. w.) Die ersten Missionäre dieses Landes waren Griechen: so predigte um das Jahr 850 unter den Chasaren in der Krim der hl. Cyrillus (der Apostel Mährens). Aus Griechenland kamen auch die ersten Missionäre zu den Russen. Um die hl. Olga (Helena), Grossmutter des Fürsten Wladimir, die ihre Taufe in Konstantinopel empfing, bildete sich eine kleine christliche Gemeinde, deren Führer griechische Priester waren. Es war daher ganz natürlich, dass Wladimir (der sich mit der griechischen Prinzessin Anna vermählte) und sein Volk das Christentum aus den Händen griechischer Priester empfingen (im Jahre 988?). Und dennoch war dieser Schritt — die Bekehrung Russlands durch die Griechen — für die ganze Zukunft des russischen Staats und der russischen Kirche verhängnisvoll. Die russische Kirche wurde zur Konstantinopeler Kirchenprovinz. Die ersten Lehrer des neubekehrten Volkes waren Griechen. Sie brachten ihm die Elemente der spät-griechischen Kultur, die von der Idee des „Byzantinismus" (Vereinigung der beiden Gewalten, der weltlichen wie der geistlichen, in einer Person, der des Kaisers, was mit der Unterwerfung der Kirche unter den Staat gleichbedeutend ist) bestimmt war. Und so kam der „Byzantinismus" im Keime in die russische Volksseele schon bei ihrem Entstehen, um später bei günstigen Gelegenheiten hervorzutreten und zur vollen Entwicklung zu gelangen. In gänzlicher Abhängigkeit von Konstantinopel folgte die russische Kirche ihrer Me-

* Es freut uns, über diese Frage von höchstem Interesse eine Orientierung von kompetentester russischer Seite, die in Beziehung zu höchsten Kreisen Russlands steht, bieten zu können. V. v. E.

tropole in das Schisma, was Russland von der ganzen westlichen Völkerfamilie trennte. Auch die Annahme der slavischen Sprache in der Liturgie entfremdete Russland der westeuropäischen (lateinischen) Kultur. Fügt man noch die Tatarenherrschaft hinzu, die über 200 Jahre über Russland lastete, so begreift man, wie es dazu kam, dass Russland sich zu einem byzantinisch-asiatischen Staate ausbildete und ein solcher (trotz einer leichten, äusserlichen europäischen Uebertünchung) bis auf unsere Tage geblieben war. — Die ersten Bistümer wurden zu Kiew und Nowgorod gegründet. Um das Jahr 1035 wurde Kiew Metropole. Im Jahre 1328 wurde der Metropolitansitz nach Moskau verlegt, wobei aber der Titel: „Metropolit von Kiew und ganz Russland" beibehalten wurde. Im Jahre 1588 verlieh der Patriarch von Konstantinopel den Metropoliten von Moskau die Patriarchenwürde und behielt sich nur deren Bestätigung vor. Im Jahre 1660 wurde auch diese nicht mehr eingeholt und die russische Kirche wurde autokephal. Diese Zeiten, bis zu Ende des XVII. Jahrhunderts, waren die besten für die russische Kirche. Eine ganze Reihe frommer und tüchtiger Männer hatten die Metropolitensitze und später den Patriarchenstuhl inne: oft waren sie opferfreudige Führer des Volkes (besonders während der Tatarenherrschaft) und dessen Beschützer. Die unter ihnen stehenden Klöster (Regel des hl. Basilius) waren, ebenso wie in Westeuropa, einflussreiche Kulturstätten und Zufluchtsorte für die umgebende Bevölkerung. Erst als die Moskauer Fürsten die Tatarenherrschaft abgeschüttelt hatten, zu einer grösseren Macht gelangten und den Zarentitel annahmen, besonders als sie nach dem Sturze von Konstantinopel und der Heirat des Zaren Basilius III. mit der Schwester des letzten byzantinischen Kaisers, der Paläologin Sophie (1472), sich als rechtmässige Erben der byzantinischen Kaiser zu betrachten anfingen, begann auch ihre Knebelungspolitik gegenüber der Kirche. Aber auch jetzt traten oft die Patriarchen den Zaren gegenüber fest und unerschrocken auf. Erst nachdem Peter I. an Stelle des Patriarchen eine nach dem Muster der protestantischen Oberkonsistorien gebildete, oberste kirchliche Behörde, den „heiligen dirigierenden Synod", einsetzte, wurde der Caesaro-Papismus herrschend und die Kirche sank zur Sklavin des Staates herab. Der Zar wurde zum absoluten Herrscher auch über die Kirche. Er ernannte die Bischöfe und setzte sie ab. An seine Zustimmung waren alle Beschlüsse des hl. Synods gebunden: einerlei ob es sich um die Reinheit des Glaubens, die sittliche Führung oder gottesdienstliche Fragen handelte [1]), oder aber der Synod als der oberste kirchliche Gerichtshof (z. B. in Ehescheidungsangelegenheiten) fungierte. Verhängnisvoll waren die Folgen dieser Kirchenknebelung für die Geistlichkeit, ebenso für die „schwarze" (Mönche), wie die „weisse" (Weltpriester). Die Klöster (ihre Zahl betrug vor einigen Jahren 1105 mit 15,000 Mönchen und 38,000 Nonnen) verloren ihre frühere Bedeutung. Das Leben der Mönche erschöpft sich in langen liturgischen Handlungen. Apostolisch wirken sie nicht.

[1]) Sogar die Heiligsprechung und der Reliquienkultus.

Ihre Unwissenheit und Roheit übersteigt jeden Begriff [2]), und dennoch werden aus ihrer Zahl die Bischöfe, Erzbischöfe und Metropoliten ernannt, die sich ebenso sklavisch gegenüber der Staatsgewalt als selbstherrlich und hart gegen den niedern („weissen") Klerus zeigen. Traurig ist das Los dieses niederen Klerus (einige Stadtgeistliche ausgenommen). Die Priesterseminarien stehen auf dem niedrigsten Niveau. Von einer asketischen Durchbildung der Priestertumskandidaten ist keine Rede. Die meisten Seminarlehrer — auch die der drei Akademien — sind Laien (die letztern stehen unter dem Einfluss des rationalistischen Protestantismus). Vor der Diakonatsweihe ist der Kandidat verpflichtet zu heiraten. Gewöhnlich sind die Priesterfamilien zahlreich, die Besoldung von Seiten des Staates minimal. Der Priester ist fast ausschliesslich auf die Stolgebühren angewiesen und so verbringt er sein trauriges Los in beständigem Geldkampfe mit seinen gewöhnlich auch in Armut lebenden Pfarrkindern.

Die Pfarrschulen sind unter jeder Kritik. Die Predigten sind selten und schlecht, — auf dem Lande wird überhaupt fast nie gepredigt. Die Seelenführung (man beichtet gewöhnlich nur einmal im Jahre) und die Anleitung auserwählter Seelen zum vollkommeneren Leben ist unbekannt. Daher ist der Einfluss des Priesters auf die Laienwelt gleich Null. Die gebildete Welt, die sogenannte „Intelligenz", ist entweder ganz ungläubig oder macht sich eine Religion nach ihrem Geschmack. Das niedere Volk, eines der instinktiv christlichsten und mystisch veranlagtesten der ganzen Erde, geht in die Kirche, denn der Gottesdienst ist im allgemeinen schön und würdig gehalten [3]), betet dort mit Wärme und Begeisterung, zieht aber aus dem Gebet keine Konsequenzen für das Leben: die Unwahrhaftigkeit, Pflichtvergessenheit und überhaupt die Charakterschwäche ist unter den Russen sehr verbreitet — hauptsächlich wegen des Mangels einer soliden religiös-moralischen Erziehung. Aber auf keinem Gebiete hat die „orthodoxe" Kirche ihre innere Schwäche so klar gezeigt, als auf jenem, das ein vom Hl. Geist angezündetes Feuer der Begeisterung und Ueberzeugungskraft braucht, nämlich auf dem Gebiete der innern und äussern Mission. Die äussere Mission existiert (Japan ausgenommen) für die russische Kirche so gut wie gar nicht. Aber auch in der Bekämpfung des in Russland wuchernden Sektenwesens (über 20 Millionen Sektierer) ist sie machtlos. Es leben in den Wäldern Ostrusslands bis auf heute viele Völker, die nur den Büchern nach Christen sind, in Wirklichkeit dagegen ihre primitiven Naturreligionen ausüben. Noch vor 10 Jahren sollen unter diesen Völkern Menschenopfer vorgekommen sein!

Trauriges Bild einer dahinsiechenden Staatskirche! Schon vor vielen Jahren bemerkte man dieses Siechtum und suchte nach Mitteln, die eine Neubelebung hervorbringen könnten. Man sprach von einer Wiederherstellung des Patriarchates, von einer Berufung des allgemeinen russischen Konzils. Aber anstatt Heilung brachten die

[2]) Ausnahmen sind sehr selten.

[3]) Die Liturgie ist das einzige, was in der orthodoxen Kirche nicht in Verfall geraten ist.

letzten Jahre der russischen Kirche eine Erniedrigung, wie sie trauriger und schmählicher nicht gedacht werden kann: wir meinen die Beherrschung der Kirche durch einen gemeinen Abenteurer, Grigorij Rasputin.

Grigorij Rasputin, ein ungebildeter, roher Bauer aus der Provinz Tomsk (Sibirien), der einer manichäischen Sekte (Chlysty) angehörte, erschien vor einigen Jahren in der russischen Hauptstadt. Die Fama eines Wundertäters und Gesundbeters ging ihm voraus. Er trieb sich einige Zeit in verschiedenen Salons der Petersburger Hofwelt herum, bis er endlich an den kaiserlichen Hof kam und dort bald allmächtig wurde. Welcher Mittel er sich bediente, um seine Herrschaft auf den mittelmässig begabten Zaren und die krankhaft veranlagte Zarin zu behaupten, ist noch nicht ganz klar. Man erzählt, er habe durch sein Gebet die Gesundheit des kleinen Thronfolgers hergestellt (?). Wahrscheinlich ist, dass Rasputin eine ungewöhnliche, geheimnisvolle, psychische Kraft besass, die er auf dem Gebiete einer pseudo-mystisch gefärbten, pathologischen Erotik ausübte. „Dem Reinen ist Alles rein" — war sein Lieblingsspruch. Sein Einfluss erstreckte sich auf das ganze Staatsleben, aber besonders gross war er auf dem kirchlichen Gebiete. Er liess Bischöfe ein- und absetzen, sie in den hl. Synod berufen oder in die Verbannung schicken; er beschäftigte sich mit der Frage der Wiederherstellung des Patriarchates und schaute sich nach einem ihm gefälligen Kandidaten um: kurz, nicht der hl. Synod, nicht der Zar selbst, sondern Rasputin war in den letzten Jahren der unbeschränkte Beherrscher der orthodoxen Kirche . . .!

Graf Joseph de Maistre verglich — noch in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts — die russische Kirche mit einem gefrorenen Leichnam: äusserlich scheint alles in Ordnung, innerlich aber ist nur Fäulnis und Tod. Im Dunkeln und bei Frost kann so ein Leichnam lange intakt bleiben, kommt aber der Sonnenschein und ein warmer Wind: der Leichnam zerfällt sofort in eine formlose, stinkende Masse. Nun weht jetzt über Russland ein glühend heisser, revolutionärer Wind und dieser wird den Zersetzungsprozess der russisch-orthodoxen Kirche vollenden, der Kirche, die sich stets weigerte, den milden Primat des Statthalters Christi und Nachfolgers Petri anzuerkennen und dafür einem manichäischen Sektierer, einem ruchlosen Wüstling, einem betrügerischen Bauer als ihrem Beherrscher gehorchen musste. Schreckliches Gericht Gottes!

Ob sich die russische Kirche neu gestalten werde, interessiert uns jetzt weniger, als die Frage, wie ihre Zersetzung auf die Lage der katholischen Kirche in Russland zurückwirken wird. Das werden wir in den nächsten Artikeln besprechen.

Das neue Gesetzbuch der Kirche.

Die Kirche als Gesetzgeberin.

In einem früheren Artikel (Nr. 27 des Blattes) wurden bereits einige Angaben über die leitenden Grundsätze und die Einteilung des Codex iuris canonici nach einem Aufsatze der „Civiltà cattolica" gemacht. Nun liegt uns das Gesetzbuch im Originale vor.

Benedikt XV. hat schon in seiner Konsistorialansprache vom 4. Dezember vergangenen Jahres die Neukodifikation als „ein Werk von grösster Bedeutung und Zeitgemässheit" gefeiert, „maximi ponderis summaeque opportunitatis opus". Als Kardinal Gasparri an der Vigil von Peter und Paul in feierlicher Audienz dem Papste den Codex überreichte, hob der hl. Vater wieder in Worten höchsten Lobes die Gediegenheit der Arbeit seines Staatssekretärs hervor. Schon eine erste Durchsicht der 2414 Canones lässt das Lob aus päpstlichem Munde als vollberechtigt erscheinen. Kardinal Gasparri, der zweite Raymundus von Pennaforte, hat ein Gesetzbuch von klassischer Form und Klarheit geschaffen. Den schier unermesslichen Stoff der zweitausendjährigen Gesetzgebung der Weltkirche hat er mit Meisterhand gesichtet, in neue Formen gegossen und zeitgemäss ergänzt. Der Codex iuris canonici präsentiert sich als ein im besten Sinne des Wortes modernes Gesetzbuch. Der grosse Gedanke Pius des Zehnten, „das Gesamtrecht der Kirche klar geordnet in Eins zusammenzufassen, abrogierte und veraltete Gesetze auszuscheiden, andere unserem Zeitbedürfnisse anzupassen und auch, soweit dies nötig und nützlich erscheint, neue Gesetze zu geben" (s. Motu proprio „Arduum sane" und Promulgationsbulle des Codex) ist in genialem Wurfe glücklich verwirklicht.

Der Codex iuris canonici erscheint als ein hervorragendes Rechtswerk, in seiner weltweiten Auswirkung und Rechtskraft auf Jahrhunderte hinaus, in Anbetracht des gewaltigen Rechtsstoffes, der in ihm bemeistert wurde, ist er wohl eine der bedeutendsten Kodifikationen der Rechtsgeschichte überhaupt.

Aber wenn das neue Gesetzbuch der Weltkirche das Interesse des Kanonisten und Juristen erweckt — nicht minder das des Seelsorgers. Sowohl Benedikt XV. als sein Staatssekretär betonten in ihren Ansprachen (s. K.-Z. 1916, S. 405, 1917 Nr. 17) mit warmen Worten, dass das Heil der Seelen der treibende Beweggrund zur Neukodifikation war und ihre schönste, ureigenste Frucht sein soll und sein wird. Dies hervorzuheben ist in einer Zeit nicht überflüssig, wo zwar die heiligsten Rechte der Persönlichkeit, der Familie und Religion dem Staatsmoloch bedingungslos geopfert werden, ein Rudolf Sohm aber mit seinem Diktum: „Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch" Schule machen konnte oder vielmehr prägnant eine Idee ausdrückte, die der modernen Zeit so geläufig ist. Sohm meint unter den Händen des Katholizismus sei aus einer geistlichen Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft, aus dem Leib Christi ein mit irdischer Gewalt regierter Rechts- und Verfassungskörper geworden.[1])

Sohm hat sich freilich selbst widerlegt, indem er das Eintreten einer rechtlichen Verfassung der Kirche als eine geschichtliche Notwendigkeit bezeichnet. Was

[1]) Rudolf Sohm, Kirchenrecht. Derselbe, Wesen und Ursprung des Katholizismus (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse d. k. Sächs. Gesellsch. d. Wiss. Bd. 27, 1909), vgl. dazu Dr. Meyer von Schauensee, Rudolf Sohm †. Schweizerische Juristen-Zeitung, Heft 23/24, 1917.

aber aus einer Sache sich notwendig ergibt, kann ihrem Wesen nicht zuwider sein.

Adolf Harnack, der beste protestantische Kenner des Urchristentums, auf das Sohm für seine Theorien sich glaubt berufen zu können, hat diesen Hauptfehler Sohms aufgedeckt.[2]) Aber wenn Harnack als Historiker und Denker das Kirchenrecht, das die Kirche als äussere Gemeinschaft regelt, als ein ihr notwendiges Mittel anerkennt, so macht auch er selbst dem katholischen Kirchenrecht den Vorwurf, dass es Mittel und Zweck einfach identifiziere, oder gar das Mittel an die Stelle des Zwecks setze. Das katholische Kirchenrecht gehe von der Voraussetzung der Identität der geistlichen Kirche mit ihrer äusseren Erscheinung aus. Indem es alles Geistliche regeln wolle, setze sich das katholische Kirchenrecht mit dem Begriff der Kirche als einer idealen Grösse in Widerspruch. Freilich muss dann Harnack als Historiker zugeben, dass schon die Urzeit in heiliger Begeisterung diesen Widerspruch nicht gelten liess und durch ihr Heiligungsstreben überwinden zu können glaubte und das Kirchenrecht, welches die Kirche als äussere Gesellschaft regelt, ein notwendiges Mittel ist.

Aber schliesslich geht, wie in den Wunder- und anderen Fragen, auch hier der Häretiker mit dem Historiker durch. Harnack der Historiker nimmt zum Dichter seine Zuflucht, zitiert ein Wort Goethes, wonach das Innere durch ein Aeusserliches verteidigt und erhalten werden muss. „Ueber die Frage, wie denn nun das Innere zu fassen, wird man ewig streiten können; denn es ist fast ein Versuch mit untauglichen Mitteln, dieses Innere, Ewige zu beschreiben, während uns doch nur äussere Mittel zu Gebote stehen und man immer in Gefahr ist, die Grenzen des Historikers zu überschreiten, wenn man das Verhältnis des Innerlichen zu seiner Erscheinung erwägt". So löst sich bei Harnack endlich alles Kirchenrecht in vagen kantischen Skeptizismus auf.

Dies ist das Kirchenrecht nicht nur Harnacks und des liberalen Protestantismus. Ihr gelehriger Schüler ist der modernistische „Katholizismus", wie die Enzyklika „Pascendi" in ihrer viel zu wenig beachteten Kennzeichnung des kirchen- und staatsrechtlichen Modernismus ausführt. Auch der Modernismus spricht der Kirche den Rechtscharakter ab, da sie ein geistliches Ziel zu verfolgen habe: „quoniam ecclesiasticae potestatis finis ad spiritualia unice pertinet, externum apparatum omnem esse tollendum": da der Zweck der kirchlichen Gewalt lediglich auf Geistliches sich bezieht, ist jeder äussere Apparat zu entfernen." [3])

Die Kirchenrechtstheorien eines Sohm und Harnack und „katholischer" Modernisten wurden übrigens schon am jansenistischen Konzil von Pistoja in schärfster Ausprägung aufgestellt und von Pius VI. in seiner Konstitution „Auctorem fidei" vom 28. August 1794 als häretisch verurteilt.[4]) Sie haben noch ihre tieferen und älteren Wurzeln in der Lehre der Reformatoren des 16. Jahrhunderts von der Laienkirche und dem Laienpriestertum, gegen die das Konzil von Trient in seiner 23. Sitzung den hierarchischen Charakter der Kirche Christi definierte.

Weil die Kirche eine sichtbare, hierarchische, notwendige Gesellschaft ist, deshalb eignet ihr auch eine ureigene, von jeder Staatsgewalt durchaus unabhängige, souveräne Legislativ-, Judizial- und Strafgewalt: die Kirche ist eine vollkommene Rechtsgesellschaft. Die Kirche hat nicht die gleichen Rechte wie der Staat, sondern ihr eigenes souveränes Recht auf ihrem Gebiete, wie der Staat es auf dem seinigen besitzt. Um nur einige der bedeutendsten Dokumente der kirchlichen Lehre über diese Wahrheit hervorzuheben: Pius IX. lehrt sie in seiner Konstitution „Quanta cura" vom 8. Dezember 1864, indem er die entgegengesetzten Meinungen der modernen Jurisprudenz als häretisch verwirft[5]) und ebenso im Syllabus[6]) verurteilter Irrtümer. Das souveräne Eigenrecht der Kirche gipfelt im Primate des römischen Papstes, wie ihn das vatikanische Konzil[7]) definiert, in der Vollgewalt des Papstes, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Sitte, sondern ebensosehr der Disziplin und Kirchenregierung.

In seiner lehrgewaltigen Enzyklika „Immortale Dei" über den christlichen Staat vom 1. November 1885 spricht Leo XIII. der Kirche positiv rechtliche Unabhängigkeit zu, gegründet auf den Willen ihres göttlichen Stifters. [8])

---

[2]) Adolf Harnack, Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den zwei ersten Jahrhunderten. Leipzig, 1910.

[3]) S. Enzyklika „Pascendi dominici gregis" vom 7. Sept. 1907. Das praktische Postulat des kirchenrechtlichen Modernismus ist nach der Enzyklika: „Status ab Ecclesia dissociandus sicut etiam catholicus a cive": Der Interkonfessionalismus in der Politik ist Modernistenprogramm. Er führt zur Trennung von Kirche und Staat, in seinen letzten Konsequenzen aber zum Staatsabsolutismus: „ecclesiastica auctoritas statui, tota quanta est, erit obnoxia".

[4]) Atti e decreti del concilio diocesano di Pistoja. Firenze 1788 p. 80: „Non sarebbe però minore l'abuso di questa autorità trasportandola oltre i confini della Dottrina e della Morale, ed estendendola a cose esteriori, ed esigendo con forza ciò che dipende dalla persuasione e dal cuore".

[5]) „Dictitant enim „„Ecclesiasticam potestatem non esse iure divino distinctam et independentem a potestate civili, neque eiusmodi distinctionem et independentiam servari posse, quin ab Ecclesia invadantur et usurpentur essentialia iura potestatis civilis."" Atque silentio praeterire non possumus eorum audaciam, qui sanam non sustinentes doctrinam, contendunt „„illis Apostolicae Sedis iudiciis et decretis quorum obiectum ad bonum generale Ecclesiae, eiusdemque iura, ad disciplinam spectare declaratur, dummodo fidei morumque dogmata non attingat, posse assensum et oboedientiam detractari absque peccato et absque ulla catholicae professionis iactura"". Quod quidem quantopere adversetur catholicae dogmati plenae potestatis Romano Pontifici ab ipso Christo Domino divinitus collatae universalem pascendi, regendi et gubernandi Ecclesiam, nemo est qui non clare aperteque videat et intelligat."

[6]) Nr. 19: „Ecclesia non est vera perfectaque societas plene libera, nec pollet suis propriis et constantibus iuribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sunt ecclesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat." Vgl. Nr. 42, 44 etc.

[7]) Sess. IV. cap. 3 (canon).

[8]) „Ecclesiastica societas est genere et iure perfecta, cum adiumenta ad incolumitatem actionemque suam necessaria

Pius X., dieser heilige Eiferer für die Rechte der Kirche, richtete am 2. November 1913 an Kardinal Dubillard ein Schreiben. Er hebt „die grosse Unwissenheit“ hervor, in der „selbst sonst gebildete Gläubige über das Wesen, die Würde und Rechte der Kirche“ sich befänden, und fordert auf, die Gläubigen über das Wesen der kath. Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft und über ihre volle Unabhängigkeit vom Staate aufzuklären (s. K.-Z. 1914, S. 56, 57 und 58).

In der Promulgationsbulle des neuen Codex betont nun auch Benedikt XV. diese wichtigste Wahrheit katholischer Kirchenpolitik mit markanten Worten: „Die Kirche, unsere fürsorgliche Mutter, wurde von Christus, ihrem Stifter, so gegründet, dass sie alle Kennzeichen aufweist, die einer vollkommenen Gesellschaft eignen“. Auf diese Eigenschaft der Kirche führt Benedikt ihre gesetzberische Tätigkeit seit den Tagen der Apostel zurück. Sie ist ein Ausfluss des Auftrages des Herrn, alle Völker zu lehren und zu regieren. Der Papst spricht der Kirche ein angeborenes Eigenrecht zur Gesetzgebung zu, „ius ferendarum legum proprium ac nativum“.

Auf evangelischem Grunde aufgesprosst, von den Aposteln und in der Urkirche schon voll ausgeübt, hervorgehend aus dem Urwesen der Kirche, kann das Kirchenrecht nicht im Widerspruch stehen mit dem Wesen der Kirche.

Der modernen Welt wird zwar das neue kirchliche Gesetzbuch wieder als ein „Versuch mit untauglichen Mitteln“ erscheinen. Die Modernen und Modernisten werden der Kirche wieder mit dem Vorwurf kommen, sie setze „das Mittel an die Stelle des Zweckes“. Das bekannte alldeutsche, protestantische Kampforgan „Die Wartburg“ hat bereits in dieses Horn gestossen. Aber die Kirche Christi ist nach dem reinen Evangelium keine „serva“ sondern eine „domina“, nicht Sklavin, sondern Herrin. „Die Bürgerin des Himmels kann nicht zu Hofe gehen“, wie der gewaltige Görres in seiner Schrift über den Udligenschwyler-Handel sich ausdrückt. Der Seelsorgerpapst Pius X, dessen Name unsterblich verbunden ist mit der Neukodifikation des kanonischen Rechts, bezeichnet im Motu proprio „Arduum sane“ vom 14. April 1904 die Neukodifikation geradezu als ein Hauptmittel zur Verwirklichung seines Programms „Omnia instaurare in Christo.“ Seiner rechten Hand beim grossen Werke, Pietro Gasparri, und dessen Promulgator Benedikt XV. ist das neue Gesetzbuch der Kirche vor allem ein Hilfsmittel der Seelsorge. Und schlägt man den Kodex auf: nicht muffige Kanzleiluft schlägt uns entgegen, sondern Sonnenlicht für's Seelenheil strahlt von ihm aus. Die Kirche ist eine „Legislatrix caritatis“, eine Gesetzgeberin der Liebe, wie Benedikt XV. sie nennt. (A. A. S. 1917 Nr. 4, p. 169.)

In folgenden Artikeln werden wir versuchen, einen Ueberblick über die Hauptneuerungen des Codex zu geben. V. v. E.

---

voluntate beneficioque conditoris sui omnia in se et per se ipsa possideat“. . . „Ecclesiam vero etiam in suorum officiorum munere potestati civili velle esse subiectam, magna quidem iniuria, magna temeritas est.“ Vgl. auch seine anderen Rundschreiben „Sapientiae christianae“ vom 10. Januar 1890, „Diuturnum illud“ vom 29. Juni 1881, „Libertas praestantissimum“ vom 20. Juni 1888, „Arcanum“ vom 10. Februar 1880.

Betrachtungen über den Sturz des Solothurnischen Kulturkampfregimentes.

φ Zwei Tage nach den entscheidenden Regierungs- und Kantonsratswahlen vom 22. Juli im Kt. Solothurn feierten drei solothurnische Landsleute, die alle ihren Wirkungskreis ausserhalb der Kantonsgrenzen haben, auf der einzigartigen Terasse des Rigi-Kaltbad-Hotels bei einer Flasche Wein den Erfolg ihrer Gesinnungsgenossen, die mit der andern Minderheitspartei das radikale Regiment aus der absoluten Herrschaft hinausgedrängt haben. In dem kleinen Kollegium befand sich ein bekannter Pfarrektor in Basel, ein Dr. med. und der Schreibende. Alle drei fühlten sich nicht als Expatriierte, sie verfolgen die heimischen Geschicke lebhaft; zwei derselben haben längere Jahre an den politisch-religiösen Kämpfen an ausgesetztem Posten sich beteiligt; sie dürften die verschiedenen Nüancen innerhalb der einen katholischen Partei repräsentieren. Es war ein schöner Sommertag, die Hitze gemildert durch die herrliche Rigiluft; die Schönheit des Vaterlandes von einem zarten Dimmerschleier etwas verhüllt, ein Abbild der gedrückten Zeit, die auch unser Land heimsucht. Aber immer klarer zeigten gegen Abend die Berner Alpen-Majestäten ihre Häupter; es war, als ob die mächtigen Riesen uns Zuversicht und Freude zuwinken und unsern Blick empor führen wollten zu unvergänglichen Gesichtspunkten.

Darin waren wir alle einig: der Tag bezeichnete einen grossen Erfolg auch für unsere Richtung, wenngleich ja auch manche Nebel den hellen Sonnenschein umschleiern. Die Sozialisten, die uns grundsätzlich so fern stehen als die bürgerlichen Freigeister, sind in einem gewaltigen Aufschwung begriffen; sie ernten den Grossteil des Gewinnes. Aber das typische Kulturkampfregiment, das seit 86 Jahren fast schrankenlos das Ruder geführt, ist wohl endgültig aus der Alleinherrschaft geworfen. Nach dem Kulturstaat des Knöpflistecken und dem ehemaligen „Schicksalskanton“ an der Ostmark muss nun auch der Solothurner Radikalismus mit den anderen Richtungen sich vertragen und die geistige Macht des Katholizismus anders zu beurteilen lernen. Wenn auch ungern, wird er sich wieder mehr auf die historische Rolle Wengis, der bei aller Milde für die Erhaltung des katholischen Glaubens eintrat, besinnen müssen, dem einst ein Bruder Klaus zu Gevatter stand. In den besseren Zeiten hat Rat und Volk von Solothurn immer diese solide, versöhnliche und Mittel-Stellung hoch gehalten, Feind aller Brutalität und Einseitigkeit. Das entspricht dem Naturell des lebhaften, aber gemütlichen Volkes an den Jurahängen; als man diesen Geist brutal verleugnete, folgte dem Frevel und der Stifts- und Klösterplünderung die Nemesis auf dem Fusse. Auch Solothurn illustriert die alte Erfahrung, dass Kirchengut, das seinem Zwecke entfremdet wird, nicht Segen bringt, sondern Unheil und Schande. Schon lange vorher hatte

das liberale 30er Regiment, wenn auch vorsichtig und schrittweise, kirchliche Rechte und Besitz einseitig an sich gerissen, so bei den absichtlich gesuchten Konflikten mit dem St. Ursenstift, dem man die Verwaltung entzog, mit der Aufhebung des Franziskanerklosters und mit anderen Machenschaften gegen kirchliche Stiftungen. An der Badener Konferenz beteiligte man sich zwar lebhaft; nachher, als man die Situation genauer erkannte, zog man sich zurück; der Kantonsrat gab die Zustimmung zu den Beschlüssen nicht. Dagegen ging man 1841 gegen die demokratisch-katholische Bewegung und ihre Führer Theodor Scherer und andere gewalttätig vor, so dass man durch Einkerkerung die katholische Richtung auf lange Jahre einschüchterte. Die revolutionären Freischarenzüge unterstützte die Regierung nicht nur unter der Hand, sondern ganz augenscheinlich. Die gleiche Regierung suchte das Kloster Mariastein durch allerlei Chikanen zu schwächen und zu fesseln. Nach dem Sieg der roten Partei 1856 unter der Führung Wilhelm Vigiers und Kaspar Affolters, suchte die zwar auch liberale Regierung anderthalb Jahrzehnt sich mit der Geistlichkeit gut zu stellen, da sie mit starker Unterstützung der religiös gesinnten Kreise die radikaleren Gegner besiegt hatte. W. Vigier stammte ja aus einer zwar seit langem liberalen aristokratischen Familie, die im Kanton reich begütert war und wo man gemässigten Liberalismus und Aufklärung mit der katholischen Ueberlieferung zu vereinigen suchte. An der „Langenthaler bleiche" 1870 versöhnten sich die Roten mit den Grauen, den Nachfolgern des früheren Regimentes Munzingers, Reinerts und Brunners unter den jungen Advokaten A. Brosi, Leo Weber, Lack und einigen Oltnern, um nun gemeinsam einen zügellosen Kulturkampf gegen die „Schwarzen" zu führen. Als Vigier von der Opposition Brosis und Genossen 1868 und 1869 sein Regiment bis an den Mund umbrandet sah, ersuchte er seinen Schwager Franz Tugginer und dessen Gesinnungsgenossen Jos. Sury-von Büssy, C. L. v. Haller, den altgesinnten „guten Kern" zu seiner Unterstützung zu sammeln. Die Gewalttaten des Kulturkampfes unter Führung des Vororts der baselschen Diözesanstände sind bekannt; es folgten sich Schlag auf Schlag, wie die Maigesetze in Deutschland, die Aufhebung des Priesterseminars, dessen Errichtung so mühsam sich vollzogen, der Angriff auf die „unsittliche" Gury-Moral, das Verbot der Verkündigung der päpstlichen Unfehlbarkeit, die Absetzung des Bischofs Lachat, die Wegnahme des Linderlegates, im Kt. Solothurn speziell das äusserst schroffe Wiederwählbarkeitsgesetz für die Geistlichen, die Stifts- und Kloster-„Reorganisation" (September 1874), die Einführung eines obligatorischen Sittenunterrichtes, die Begünstigung des Altkatholizismus, dessen Bischof man offiziell anerkannte und dem katholischen Volke empfehlen wollte, usw.

Auf dem Schulgebiet wurden die alten Gesetze, die man nicht als Vergewaltigung empfunden hatte, so lange im Schulwesen der religiöse Charakter festgehalten wurde, die Geistlichen einen grossen Einfluss hatten als Schulinspektoren, und Geistliche an der Spitze der Lehrerbildungsanstalt standen (Roth und Fiala), nach 1871 immer schroffer im kirchenfeindlichen Geiste gehandhabt und verschärft; die Lehrerschaft wurde unter dem Einfluss der Erziehung und des Zeitgeistes immer kirchenfeindlicher, eigentlich eine Organisation gegen die Geistlichkeit, dazu die Beamtenkaste immer ausschliesslicher gewählt und zur Agitation verwendet. Wie kein Land der Welt sonst, verbietet Solothurn alle Privatschulen und -Erziehung und duldet nur ausnahmsweise Lehrer aus einem katholischen Seminar.

Ein eigenes, dunkles Blatt wäre aufzurollen in der Geschichte der Pressprozesse gegen die oppositionelle Presse. Von 1871 bis 1896 wurde der „Solothurner Anzeiger", wie andere oppositionelle Organe, nie freigesprochen, sobald eine Klage angehoben wurde. Es geschah unter mehreren Redaktoren, wie Hänggi, Wassmer, fast epidemisch.

Wir wollen nicht ungerecht verfahren, indem wir die Lichtseiten der liberalen Regierungen verschweigen: der Kt. Solothurn konnte mit Hilfe des „liberalen" Klerus schon sehr früh ein gut ausgebildetes Primarschulwesen von 8 Jahrgängen, zahlreiche Bezirksschulen mit 2—3 Lehrern einführen. Im Eisenbahnbau kam der Kanton ohne grössere Opfer (bis zu 1900) gut weg. Die Regierung u. führende Männer wussten von den 1860er Jahren an verdienstbringende Industrien an der Emme etc. einzuführen, so dass heute der Kanton einer der industriereichsten ist. Das zog viele Einwanderer, mehrheitlich protestantische und liberale Elemente, in's Land, welche die bodenständige katholische Bevölkerung freisinnig durchsäuerten. Der Kt. Solothurn ist bei seiner zerrissenen Gestalt durchschnittlich nirgends mehr als 2 Wegstunden von protestantischem Gebiet umgeben. Auch das erklärt manche seltsame Erscheinungen.

Die bescheidenen Finanzen wurden lange Jahrzehnte haushälterisch verwendet. Da Vigier aus Popularitätsrücksichten ein Steuergesetz nicht durchbringen konnte und wollte und er an und für sich kein Finanzmann war, sondern vielmehr fortwurstelte, wie es ging, suchte man der immer grösseren Ebbe der Staatskasse mit Buchhaltungsmanövern, Höherschätzung der Wälder und der „Klöster- und Stiftsreorganisation" abzuhelfen. Das war ein Grund dieser Plünderung.

Als man sich nach dem Bank- und Systemskrach von 1887 jedoch nicht mehr anders helfen konnte, ja man in diesem Jahre eine Zeit lang bei den Verfassungsratswahlen die Mehrheit verloren hatte, sah man sich zu einer kleinen Kursänderung gezwungen. Die mehrmalige Verwerfung von Steuergesetzen durch die Opposition zwang zur Konzession der Minderheitsvertretung in der Regierung und anderen Behörden und zum Proporzwahlsystem (1894). An Nadelstichen besonders auf dem Schul- und Kirchengebiet (schroffe Absetzung Pfarrer Ackermanns), fehlte es nicht. Der Erziehungsdirektor hat, nach allgemeinem Urteil, die scharfen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen zu buchstäblich und zu streng ausgelegt und angewendet. Als dieses gut gemeinte, aber etwas pedantische System auch gegen die mehrheitlich radikale Lehrerschaft und die Professoren sich richtete und er stark die Interessen der Staatskasse zu wahren suchte, richtete sich der scharfe An-

griff der Lehrer und Beamten gegen ihn, so dass er nur durch Hülfe der Katholiken das knappe Mehr erzielte und nun bereits als nicht zuverlässiger „Freisinniger" verdächtigt wird.

(Schluss folgt.)

Kirchen-Chronik.

Jahresbericht über die Inländische Mission. Der 53. Jahresbericht der Inländischen Mission in der katholischen Schweiz ist erschienen. Da er fast allen Abonnenten der „Kirchen-Zeitung" zugeht, genügt es wohl auf ihn zu verweisen; jeder warmherzige Schweizerkatholik wird mit Interesse und Freude nach ihm greifen. Leider muss der verdiente Redaktor des Berichtes, HH. Pfarr-Resignat A. Hausheer, vermerken, dass das religiöse Leben der Diaspora, wenigstens statistisch, wenn auch keinen Niedergang, so doch einen Rückgang aufweist. Das Problem der gemischten Ehen wird immer beängstigender. Wenn der Seelsorger einer Grosstadtpfarrei z. B. klagt, dass es mit den Ehen und Taufen der Katholiken in seinem Sprengel noch schlimmer bestellt ist, als selbst bei den Protestanten, so ist dies tieftraurig. Möge jeder Schweizerkatholik sein Möglichstes zur Unterstützung des wichtigsten Werkes der katholischen Schweiz tun, die Pfarrer ganz besonders durch Vornahme der Hauskollekte, durch Empfehlung von der Kanzel und Förderung der Kinderkollekte.

Kanton Thurgau. **Fischingen. Sekundiz und Direktorenjubiläum von Msgr. Dr. J. Schmid.** Am letzten Sonntag, 29. Juli, feierte Prälat und bischöflicher Kommissär Dr. Joseph Schmid in der Klosterkirche zu Fischingen sein 50-jähriges Priesterjubiläum und zugleich das 25-jährige Jubiläum als Direktor der Waisenanstalt Fischingen. Die Feier nahm einen erhebenden Verlauf. Besondere Freude bereiteten dem Jubelpriester die anerkennenden Glückwünsche der Bischöfe von Basel und St. Gallen, vor allem aber das eigenhändige Gratulationsschreiben, in dem der Hl. Vater ihm und seinen Waisen den apostolischen Segen spendet.

Möge es dem hochverdienten Jubilaren vergönnt sein, noch manches Jahr im Dienste der Diözese und der Charitas segensvoll zu wirken! V. v. E.

Rigi-Klösterli. (Korr.) Am 5. August, Maria zum Schnee, ist das Hauptfest der Gnadenkapelle auf Rigi-Klösterli. Am 4. und 5. August können Pilgerbillete gelöst werden in Goldau nach Rigi-Klösterli zu Fr. 2, in Vitznau nach Kaltbad zu Fr. 2 oder nach Rigi-First zu Fr. 2.50, gültig zur Rückfahrt am 5. oder 6. August. In zuvorkommender Weise hat die Vitznau-Rigi-Bahn sich bereit erklärt, am 5. August um 7 Uhr den Morgenzug einzuschalten, so dass für das Schiff von Gersau, Beckenried und Buochs her Anschluss für Kaltbad und Rigi-First besteht. Hl. Messen von 4 Uhr an, Hauptgottesdienst um ½10 Uhr.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz.

(Einges.) Die Priesterexerzitien werden abgehalten vom Abend des 27. August bis zum 31. August und die Exerzitien für Akademiker und gebildete Herren vom Abend des 3. September bis zum 7. September.

Die Aktivmitglieder des „Schweizerischen Studentenvereins" erhalten eine Unterstützung aus der Zentralkasse.

Anmeldungen nimmt entgegen Das Rektorat.

Rezensionen.

Kriegs-Literatur.

Le Nazioni belligeranti nel giudizio dei Popoli. Documenti raccolti da F. Viator.. gr. 8⁰ 230 S.

„Die kriegführenden Nationen im Urteile der Völker" — eine Sammlung von Urteilen und Zeitstimmen aus Gegenwart und Vergangenheit über Frankreich, England, Russland und Deutschland, zusammengetragen aus aller Herren Länder. Das Werk birgt wohl einige nicht uninteressante Zeitdokumente und allgemeine Beurteilungen der nationalen Volkscharaktere, besonders wo sie von eigenen Konnationalen abgegeben sind, wendet jedoch die Kritik ausschliesslich den deutschfeindlichen Nationen und alles Lob einzig dem deutschen und zumal dem preussischen Geiste zu. Es handelt sich hier —, und das erklärt dies —, um ein deutsches Werk zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung in fremden Staaten.

Homiletisches.

Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr. Ein Jahrgang Predigten von Dr. Franz Xaver Eberle, kgl. Hochschulprofessor in Passau, Hofstifts-Kanonikus ad honores. Zwei Bände. 8⁰ (XII und 748 S.). Freiburg i. B. 1915, Herder. — Mk. 6.60, geb. Lwd. M. 8.40.

Verfasser wandert mit seinen Zuhörern durch die Sonn- und Festtagsevangelien, die ihm eine unerschöpfliche Quelle homiletischer Betrachtung sind. Die Predigten sind jede scharf auf den kirchlichen Festkreis eingestellt. In gewandtem und formschönem Stile legt Eberle die allgemeinen Gesichtspunkte des Evangeliums dar, wägt und wertet an ihnen unsere Zeitanschauungen und -verhältnisse — die Predigten wurden vor dem Krieg gehalten —, um dann zielbewusst und zielsicher Anwendungen und Schlüsse auf das persönliche Einzelleben zu ziehen. Für Christus oder wider ihn, — die grosse Entscheidungsfrage für die Gesellschaft wie für den Einzelnen, ist der Zentralgedanke, der immer wiederkehrt, aus jeder Predigt hervorleuchtet. Die hl. Schrift wird in angemessener Weise verwertet. Besondere Vorzüge der zwei ansehnlichen Predigtbände sind: die apologetische Kraft und die Grundsätzlichkeit der Ausführungen mit energischer Betonung des christlichen Sittengesetzes, christlicher Lebensbejahung und -betätigung, — dies alles geeint und verbunden in einer schwungvollen, doch nie gekünstelten Darstellung. Fidelis.

Katechetisches.

Vollständige Katechesen zur Lehre von den Gnadenmitteln. Von Franz Kappler, Bezirksschulinspektor in Leutkirch im Allgäu. 8⁰ 188 Seiten. Freiburg 1915, Herder. Mk. 2.20; geb. Mk. 2.70.

Das Werk bietet einen vollständigen Unterricht über die Gnadenmittel: Gnade und Sakramente, Sakra-

mentalien und Zeremonien, Gebet, welchen Katechesen im Anhang beachtenswerte methodische Anmerkungen beigefügt sind. Die vom Verfasser beliebte Methode ist eine Verbindung der analytischen und synthetischen, er selbst bekennt sich als Anhänger der alten Schule. Die Darbietung ist überall nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet; umfassend und vorzüglich sind namentlich die Katechesen über das Altarssakrament — der Opfercharakter desselben ist besonders herausgehoben — und die Beicht, eingehendere Unterweisung wird auch über das Ehesakrament (gemischte Ehen!) erteilt. Eine reiche Behandlung — 37 Seiten — hat dann auch das Gebet in seinen Eigenschaften und Formen gefunden. Die Anhangs-Bemerkung (S. 182), dass die Brotbitte im Vaterunser nicht wohl eucharistisch zu deuten sei, ist freilich nach den letzten Kommuniondekreten schwer verständlich und nicht haltbar.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Mümliswil Fr. 32.
2. Für das hl. Land: Gunzgen Fr. 11.
3. Für den Peterspfennig: Luzern (Jesuitenkirche) Fr. 145, Weggis 25, Huttwilen 20, Hergiswil 31.50, Gerlisberg 50, Gunzgen 11, Steinhausen 34, Courgenay 15, Mümliswil 32, Meierskappel 32, Rain 26.
4. Für die Sklaven-Mission: Gunzgen Fr. 10.70.
5. Für das Seminar: Hergiswil Fr. 31.50, Gunzgen 12.30, Courgenay 17, Cham 84.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 30. Juli 1917.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 11 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 17 Cts.
Halb* „ : 13 „ | Einzelne „ : 22 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
Ab 1. Juli 1916 10 % Aufschlag für neue Aufträge.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst
empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**
Paramenten und Fahnen
sowie auch aller kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.
zu anerkannt billigen Preisen
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in **Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Katholisches Knaben-Institut
in Martigny (Wallis, Schweiz) P24953L
Internat und Externat, geleitet von den Marienbrüdern.
Gesunde und angenehme Lage in der franz. Schweiz. Gründliche Erlernung der französischen Sprache. Besonderer Vorkurs für deutsche Schüler. Vorbereitung für Bureau-, Post- und Eisenbahndienst, Bank-, Gewerbe- und Handelsschulen, Hotels. Eintritt: 27. September 1917.
Nähere Auskunft und Prospekt durch den **Direktor der Anstalt.**

Paramente und Fahnen
in eigenen Ateliers kunstgerecht und solid gearbeitet, sowie alle kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppiche etc.
liefern sehr preiswert
Schaedler & Co., Anstalt für kirchl. Kunst
Langgass-St. Gallen
Vorzügliche Referenzen zu Diensten.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen
Caseln | Stolen | Pluviale | Spitzen | Teppiche | Blumen | Reparaturen
Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten
Paramente und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.
Kelche | Monstranzen | Leuchter | Lampen | Statuen | Gemälde | Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Kollegium Maria Hilf
SCHWYZ
Gymnasium = Handelsschule = technische Schule
Eröffnung den **3.** und **4.** Oktober. **Das Rektorat.**

Gut katholische Tochter, gesetzten Alters, die gut kochen und einem Haushalte selbständig vorstehen kann,
sucht Stelle
in ein Pfarrhaus.
Eintritt nach Belieben. Offerten unter Chiffre **R. M.** befördert die Expedition dieses Blattes.

Orgel-Harmonium
12 Spiele, 2 Manuale, Pedalen, 22 durchgehende Register, massiv nussbaum mit Pfeifenaufsatz, fast neu, ist spottbillig zu verkaufen.
Anschaffungspreis Fr. 4800, jetziger Verkaufspreis nur Fr. 1850. Besichtigung jederzeit frei.
C. Zeter, Treichlerstr. 5, Zürich 7.

Zu kaufen gesucht:
Hausaltar
Höhe nicht über 3,5 m.
Offerten gefl. an **B. Räber-Zemp,** Luzern.

Weihrauch
in Körnern, reinkörnig, pulverisiert, fein präpariert, p. Kg. v. Fr. 3.— b. Fr. 3. empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Pfarrer Widmers Standesbücher
ausgezeichnet durch ein päpstliches Schreiben u. bischöfl. Empfehlungen
Die gläubige Frau
Der gläubige Mann
Die gläubige Jungfrau
Der gläubige Jüngling
In herbstlichen Tagen
Der kathol. Bauersmann
Die kathol. Bauersfrau
Die kathol. Arbeiterin
Der Schweizersoldat
Le Soldat Suisse
Der Aelpler
Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A.G.
Einsiedeln
Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.

Carl Sautier & Cie.
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Tabernakel
Kassaschränke H45Lz
feuer- und diebsicher, sowie jede Art
Kunstschlosserarbeit
erstellt für jeden Bedarf
L. Meyer-Burri
Kunstschlosserei, Kassafabrik
Vonmattstrasse 20 Luzern.
Gefl. genau auf Firma achten.